



Ordnung für die Beiträge der Kantonalkirche an die Pfarngemeinden

vom 15. November 2005

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 29 sowie § 7 Abs. 1 Ziff. 5 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Art. 1 Grundlagen

Die Kantonalkirche stellt den Pfarngemeinden für deren Aufgaben jährliche Beiträge gemäss besonderer Ordnung zur Verfügung (§ 29 der Kirchenverfassung). Die Festsetzung der finanziellen Beiträge an die Pfarngemeinden steht der Synode zu (§ 7 Abs. 1 Ziff. 14 der Kirchenverfassung).

Art. 2 Zweckbestimmung

Die Beiträge stehen den Pfarngemeinden im Rahmen der Pfarreiordnungen zur freien Verfügung.

Art. 3 Beitragshöhe

Dieser wird jährlich aufgrund der aktuellen Mitgliederzahl jeder Pfarngemeinde berechnet. Dabei ist jeweils der Mitgliederbestand am 1.1 des Auszahlungsjahres massgebend.
Die Beiträge werden nach Eintritt der Rechtskraft des Budgets in zwei Raten im ersten und dritten Quartal überwiesen.

Art. 4 Oberaufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge an die Pfarngemeinden steht dem Kirchenrat zu (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenverfassung).

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ordnung für die Beiträge der Kantonalkirche an die Pfarngemeinden vom 28. Januar 1975 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.
Sie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Basel, den 16. November 2005

Kirchenrat der Römisch -Katholischen Kirche
des Kantons Basel-Stadt
Die Präsidentin: Gabriele Manetsch
Die Sekretärin: Natalie Trepte